

Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bebra

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bebra

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2018 (GVBl. S. 291) i. V. m. §§ 15 (7), 17 (3), 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra am 14.11.2019 folgende Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bebra beschlossen.

1. Personalgebühren

1.1 Brand- und allg. Hilfeleistungseinsätze

je Einsatzkraft je angef. 15 min 6,60 €

1.2 Brandsicherheitsdienst

je Einsatzkraft je angef. 15 min 4,00 €

1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

2. Fahrzeuggebühren Gebühr je angef. 15 Minuten

2.1 Einsatzleitwagen

Einsatzleitwagen ELW 1 12,50 €

Mannschaftstransportfahrzeug MTF 10,00 €

Kommandofahrzeug 7,50 €

2.2 Tragkraftspritzenfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 20,00 €

Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W 25,50 €

2.3. Löschgruppenfahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 36,50 €

Löschgruppenfahrzeug LF 16 40,00 €

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 40,00 €

Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 40,00 €

2.4 Tanklöschfahrzeug

Großtanklöschfahrzeug GTLF 45,00 €

2.5 Gerätewagen

Gerätewagen-Logistik GW-L 25,00 €

2.6 Boot

Mehrzweckboot 20,00 €

3. Anhänger

Mehrzweckanhänger 10,00 €

Tragkraftspritzenanhänger TSA 15,00 €

Die Gebühr für die Kilometer entfällt, weil die Kosten hierfür bereits in den Fahrzeuggebühren mit abgebildet sind

4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen

4.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände wird nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.2 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge wird nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.3 Reinigen und Desinfizieren

Lungenautomat	6 € je Stück
Atemschutzgerät	8 € je Stück
Atemschutzmaske	6 € je Stück

Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt

4.4 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

Lungenautomat	8 € je Stück
Atemschutzmaske	8 € je Stück
Atemschutzgerät	17 € je Stück
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar / 4 Liter	5 € je Stück
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar / 6 Liter	7 € je Stück

4.5. Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen

Das Prüfen sonstiger Geräte wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.

5. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Bebra in Rechnung gestellten Beträge nach der Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

6. Gebühren für besondere Leistungen

Fehlalarm Brandmeldeanlagen

Die Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 8 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

7. Gebühren in sonstigen Fällen

Für besondere nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet (z. B. Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Tragehilfen, Unwettereinsätze, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung, sowie die Folgen von Verstößen gegen die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975).

8. Auslagen

Auslagen werden gem. des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Vorstehende Neufassung des Gebührenverzeichnisses tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis zur Satzung vom 21.11.2018 gültig ab 01.01.2019 außer Kraft.

Bebra, 22.11.2019

gez.
Hassl
Bürgermeister